

dem Einfluß seiner, in der Wissenschaft bisher einstimmig zur-
rückgewiesenen Theorie von der Bedeutung der bekannten Umrechnungs-
Tabelle gehandelt. Seit Krammers Feststellung ist man in der Wissen-
schaft darüber einig, daß die Salier ursprünglich nur Pfundstücke
nach Denarhundert, gekannt haben, und daß deren Umrechnung in
Solidi eine Neuerung gewesen ist. Ob diese Neuerung bereits unter Chlo-
dovech erfolgt oder wenigstens noch altmerowingisch sei, ist sehr zwe-
ifelhaft. Nach den Untersuchungen von Dopsch ist anzunehmen, daß der
altfränkische Denar, den Krammer streichen will, bis zum 7. Jahrhundert
wesentlich unverändert geblieben ist, während der Solidus im Laufe
der Zeit immer minderwertiger wurde. Da kann es leicht sein, daß gerade
die Einführung eines schwereren Denars unter Pippin den Mangel gegeben
hat, die alten Denarbrücken durch Einfügung der Umrechnungsklauseln
näher zu bestimmen, um einer Verwechslung mit den neuen Denares
vorzubeugen. Wie dem aber auch sei, der älteste Handschriftentyp
kann nur die Pfunden in dem Wertsatze 40 d : 1 sol., und es würde
ebenso unrichtig sein, wenn ein Herausgeber nun einen Artyp von
bloßen Denares ohne die Umrechnung in Schillinge aufnehmen
wollte, wie es unrichtig ist, wenn Krammer nur die Schillinge
stehen läßt, die Denare aber streicht. In welchen Unmöglichkeiten
letzteres führt, zeigen namentlich die zahlreichen Pfundenbestimmun-
gen mit halben Schillingen, die es gar nicht gab.

Der b⁵ Titel-Text möchte ich mit Krammer für eine Bear-
beitung des ursprünglichen (chlodovechischen) Gesetzes zum Gebrauche
der austrasischen Salier halten. Ganz verkehrt ist es aber, diese
Bearbeitung erst in die Zeit Pippins zu verlegen und eine amtliche
Publikation, der auch der Epilog seine Entstehung verdanke, an-
zunehmen. Die fortlaufende Benützung des b⁵ Titel-Textes in der
Lex Ribuaria läßt auf seine Entstehung in der 2. Hälfte des 6.
Jahrhunderts und auf einen amtlichen Charakter schließen. Es
ist demnach nicht gestattet, diesen Text, wie bei Krammer, durch
kleineren Druck als ein abgeleitetes Werk zu bezeichnen, er muß